

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/2037 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Wolf

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 30. Sitzung vom 13. November 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 16. November 2020, in seiner 18. Sitzung am 18. November 2020, in seiner 19. Sitzung am 4. Dezember 2020 und in seiner 20. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf sowie zu von den Fraktionen eingereichten Fragestellungen durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe "Artikel 1" werden die Worte "Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes" eingefügt.

2. Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Dem § 46 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

'(4) Zur Personalgewinnung im Schulbereich können entsprechende Sonderzuschläge für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer gewährt werden. Der Sonderzuschlag wird

für fünf Jahre gewährt. Der Sonderzuschlag kann nicht gewährt werden, wenn der Beamte als Anwärter bereits einen Anwärtersonderzuschlag nach § 52 Abs. 4 erhalten hat. Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, 2 und 8 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erstattet dem Landtag erstmalig zum 31. Januar 2022 und nachfolgend jährlich schriftlich Bericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr unternommenen Schritte zur Umsetzung der in Absatz 4 genannten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse.

2. Dem § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Im Schulbereich kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Besoldungsrecht zuständigen Ministerium Anwärtersonderzuschläge für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer gewähren, wenn der Anwärter nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre an einer öffentlichen oder freien Schule in einer Region, Schulart oder einem Fach mit hohem Lehrerberuf tätig ist. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.'

3. Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

- "3. Nach § 67 b wird folgender § 67 c eingefügt:

§ 67 c

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen zur Einführung von Funktionsstellen für Fachleiter

(1) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 13 kw mit der Amtsbezeichnung >Seminarschulrat - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -< werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung >Seminarschulrat - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -< übergeleitet.

(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 kw mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen oder an Förderschulen< und >Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -< werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -< übergeleitet.

(3) Beamte, denen bis zum 31. Januar 2021 die Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern nach der Anlage 1, Besoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen, Nummer 9 Abs. 1 oder 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), gezahlt wurde, wird diese Zulage weiter gewährt, soweit sie die Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern oder die Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO mit einer mindestens hälftigen Verwendung weiterhin ausüben und ihnen die Ämter >Seminarschulrat< der Besoldungsgruppe A 13 oder >Seminarrektor< der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden sind, längstens bis zum 31. Dezember 2023."

4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a erhält Doppelbuchst. cc folgende Fassung:

"cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

'11. Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben an Schulen

(1) Für die Übernahme einer der folgenden Aufgaben an der Schule kann Beamten eine Stellenzulage nach Anlage 8 gewährt werden:

- a) Verantwortlicher für die Ausbildung,
- b) Koordinator für außerunterrichtliche Angelegenheiten,
- c) Beratungslehrer,
- d) Koordinator für die Sekundarstufe I,
- e) Koordinator für die Schuleingangsphase und den Übertritt in die Sekundarstufe I (an Grundschulen mit bis zu 180 Schülern und an Gemeinschaftsschulen mit einer Primarstufe mit bis zu 360 Schülern),
- f) Koordinator für den gemeinsamen Unterricht,
- g) Multiplikator für den digitalen Unterricht,
- h) Leiter einer Abteilung, die an einer berufsbildenden Schule bis zu 240 Schüler umfasst.

(2) Die Zulage wird nur gewährt, wenn nicht eine Zulage nach einer anderen Ziffer der Besoldungsordnung A gewährt wird. Erfüllt ein Beamter mehrere der in Absatz 1 genannten Aufgaben, wird die Zulage nur einmal gewährt. Soweit der Beamte für eine in Absatz 1 genannte Aufgabe Abminderungsstunden erhält, ist die Gewährung der Zulage ausgeschlossen.

(3) Stellenzulagen nach Absatz 1 dürfen an einer Schule mit

- a) bis zu 180 Schülern höchstens 2,
- b) mehr als 180 bis zu 240 Schülern höchstens 3,
- c) mehr als 240 bis zu 360 Schülern höchstens 4,
- d) mehr als 360 bis zu 420 Schülern höchstens 5,
- e) mehr als 420 bis zu 540 Schülern höchstens 6,
- f) mehr als 540 Schülern höchstens 7 Lehrern gewährt werden."

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

bb) Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa und erhält folgende Fassung:

"aa) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Amt 'Seminarschulrat' wird folgender zweiter Funktionszusatz angefügt:

'- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -⁷⁾⁸⁾'

bbb) Folgende Fußnoten 7 und 8 werden angefügt:

⁷⁾ Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen.

⁸⁾ Dies gilt auch während einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO, sofern insgesamt die Voraussetzungen der Fußnote 7 vorliegen.

cc) Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb und erhält folgende Fassung:

"bb) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Amt 'Seminarrektor' wird folgender dritter Funktionszusatz angefügt:

'- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -⁶⁾⁷⁾'

bbb) Folgende Fußnoten 6 und 7 werden angefügt:

⁶⁾ Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.

⁷⁾ Dies gilt auch während einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO, sofern insgesamt die Voraussetzungen der Fußnote 6 vorliegen."

5. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 13 kw wird das Amt 'Seminar-schulrat' aufgehoben.
- b) In der Besoldungsgruppe A 14 kw wird das Amt 'Seminar- rektor' aufgehoben."

6. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

II. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 2 wird eingefügt:

"Artikel 2
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 65 erhält folgende Fassung:

'§ 65
Überleitungsbestimmung zum Gesetz zur
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

(1) Am 1. August 2021 werden die Beamten der nachfolgenden Ämter wie folgt übergeleitet und in eine entsprechende Planstel- le eingewiesen:

| Überleitung | |
|--|---|
| von | nach |
| Amtsbezeichnung/Besoldungs- gruppe | Amtsbezeichnung/Besoldungs- gruppe |
| Grundschullehrer/Besoldungs- gruppe A 12 | Grundschullehrer/Besoldungs- gruppe A 13 |
| Grundschullehrer/Besoldungs- gruppe A 12 mit Amtszulage | Rektor - einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern -/Besol- dungsgruppe A 14 |
| Konrektor - als der ständige Ver- treter des Leiters einer Grund- schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -/Besoldungsgrup- pe A 12 mit Amtszulage | Konrektor - als der ständi- ge Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -/Besol- dungsgruppe A 14 |
| Fachrektor - als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Me- dien -/Besoldungsgruppe A 13 | Fachrektor - als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Me- dien -/Besoldungsgruppe A 14 |
| Hauptlehrer - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -/Besoldungs- gruppe A 13 | Rektor - einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern -/Besol- dungsgruppe A 14 |
| Hauptlehrer - als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemein- schaftsschule -/Besoldungs- gruppe A 13 | Hauptlehrer - als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemein- schaftsschule -/Besoldungs- gruppe A 14 |

| Überleitung | |
|---|--|
| von | nach |
| Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe | Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe |
| Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -/Besoldungsgruppe A 13 | Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -/Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage |
| Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -/Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage | Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -/Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage |
| Seminarschulrat - als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -/Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage | Seminarrektor - als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -/Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage |
| Seminarschulrat - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -/Besoldungsgruppe A 13 | Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -/Besoldungsgruppe A 14 |
| Rektor - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -/Besoldungsgruppe A 14 | Rektor - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -/Besoldungsgruppe A 15 |
| Seminarrektor - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -/Besoldungsgruppe A 14 | Seminardirektor - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -/Besoldungsgruppe A 15 |
| Seminardirektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für Lehrerbildung -/Besoldungsgruppe A 15 | Seminardirektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung -/Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage |
| Lehrer - als Lehrer an einer Förderschule -/A 12 kw mit Amtszulage | Förderschullehrer/Besoldungsgruppe A 13 |
| Lehrer - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen -/Besoldungsgruppe A 12 kw | Grundschullehrer/Besoldungsgruppe A 13 |

| Überleitung | |
|---|---|
| von | nach |
| Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe | Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe |
| Lehrer - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen -/Besoldungsgruppe A 12 kw mit Amtszulage | Rektor - einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern -/Besoldungsgruppe A 14 |
| Lehrer - an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht -/Besoldungsgruppe A 12 kw | Lehrer - an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht -/Besoldungsgruppe A 13 kw |

(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor – als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -< werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -< übergeleitet.

(3) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor – als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -< werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -< übergeleitet.

(4) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -< werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung >Seminarrektor - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -< übergeleitet.'

2. In § 67 c Abs. 3 werden die Worte 'die Ämter >Seminarschulrat< der Besoldungsgruppe A 13 oder >Seminarrektor< der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden sind' durch die Worte 'das Amt >Seminarrektor< der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden ist' ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.
4. In Anlage 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Ämter 'Grundschullehrer¹⁾⁴⁾' und 'Konrektor' werden aufgehoben.
- bb) Die Fußnoten 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 erhalten folgende Fassung:

'Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

- in der Hochschulaufsicht -

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Konservator

- als wissenschaftlicher Referent im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -

Oberamtsanwalt¹⁾

O b e r a m t s r a t²⁾³⁾

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

R a t

Beratungsschulrat

- als Schulpsychologe und Referent an einem Schulamt -⁴⁾

Förderschullehrer⁴⁾

Grundschullehrer⁴⁾

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Regelschullehrer⁴⁾

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst -⁶⁾

Studienrat

Studienrat an einer Hochschule

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -

- 1) Für Funktionen eines Amtsanwaltes bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 2) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können die Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 3) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 4) Als Eingangsamt
- 5) Nicht belegt.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

- in der Hochschulaufsicht -

Oberkonservator

- als wissenschaftlicher Referent mit besonderen Fachaufgaben im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -³⁾

O b e r r a t⁴⁾

Beratungsoberschulrat

- als Schulpsychologe und Leiter eines Referates an einem Schulamt ⁻²⁾

Fachrektor

- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -

Hauptlehrer

- als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemeinschaftsschule -

Konrektor⁶⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters
 - einer Förderschule -
 - einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾
 - einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern -
 - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾
 - einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern ⁻²⁾

Oberstudienrat an einer Hochschule

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -

Oberstudienrat

- als Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium -
- als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule -
- als Leiter einer Abteilung, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 240 Schüler umfasst ⁻⁵⁾

Rektor⁶⁾

- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufe 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit bis zu 180 Schülern -
- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis 360 Schülern ⁻²⁾
- einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ⁻²⁾
- einer Regelschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ⁻²⁾

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt ⁻⁴⁾
- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt und Koordinator im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst -

Seminarrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung ⁻²⁾
- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen ⁻⁷⁾⁸⁾

Zweiter Konrektor⁹⁾

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 540 Schülern -

1) Nicht belegt.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

3) Bei Objekten von besonderer finanzieller, kulturpolitischer oder kulturtouristische Bedeutung.

4) Erhält als Leiter eines Referates an einem Schulamt eine Amtszulage nach Anlage 8.

5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

6) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz voranzustellen, der auf die Schulart hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

7) Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.

8) Dies gilt auch während einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO, sofern insgesamt die Voraussetzungen der Fußnote 7 vorliegen.

9) Fußnote 6 gilt entsprechend.'

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Amt 'Fachdirektor' wird folgendes Amt eingefügt:

'Rektor⁵⁾

- einer Förderschule
- einer Gemeinschaftsschule, welcher die Klassenstufe 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -
- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -'

bb) Die Ämter 'Förderschulrektor', 'Gemeinschaftsschulrektor' und 'Regelschulrektor' werden aufgehoben.

cc) Bei dem Amt 'Seminardirektor' erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:

- '- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen oder an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung -²⁾'

dd) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:

- ⁵⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz voranzustellen, der auf die Schulart hinweist, der der Amtsinhaber angehört.'

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 12 kw wird wie folgt geändert:

- aa) Das Amt 'Lehrer' wird aufgehoben.
- bb) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In Besoldungsgruppe A 13 kw wird dem Amt 'Lehrer' folgender Funktionszusatz angefügt:

- '- an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht -''

III. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2021 in Kraft."

Emde
Vorsitzender